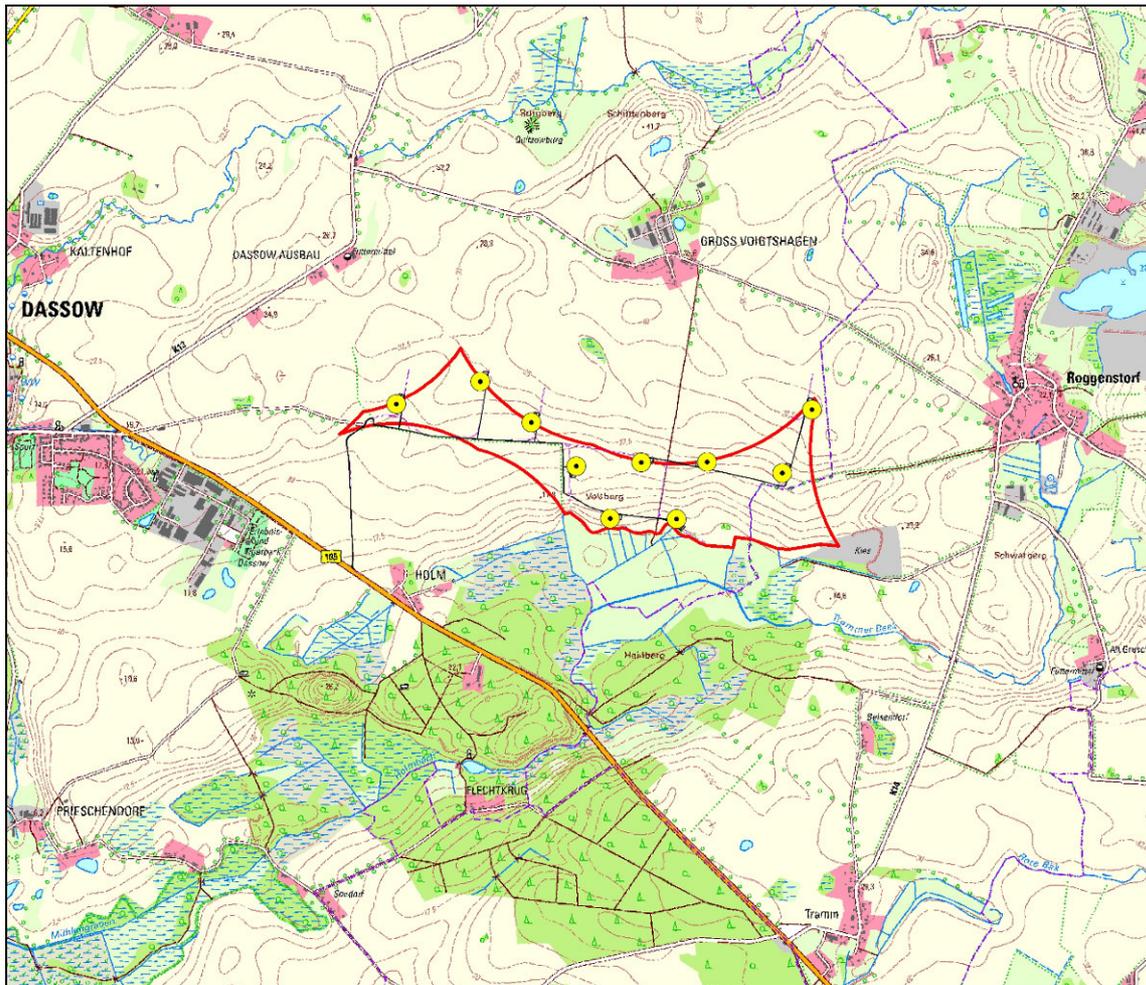


# Landschaftspflegerischer Begleitplan mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

Für den Bau von 10 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Dassow, Gemarkung Groß Voigtshagen

## Anlage 3 - Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 20



Antragsteller: Windpark GmbH & Co. Groß Voigtshagen KG  
Dreerkamp 5  
26605 Aurich

Aurich, den 02. August 2022

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Zuwegungen zu den geplanten Anlagen im Eignungsraum Groß Voigtshagen, werden an zwei Stellen Hecken durchbrochen. Insgesamt gehen durch diese Wegebaumaßnahmen 131m<sup>2</sup> Feldhecke dauerhaft verloren. Weiterhin werden weitere Heckenbiotope durch die Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen indirekt (mittelbare Wirkungen) beeinträchtigt.

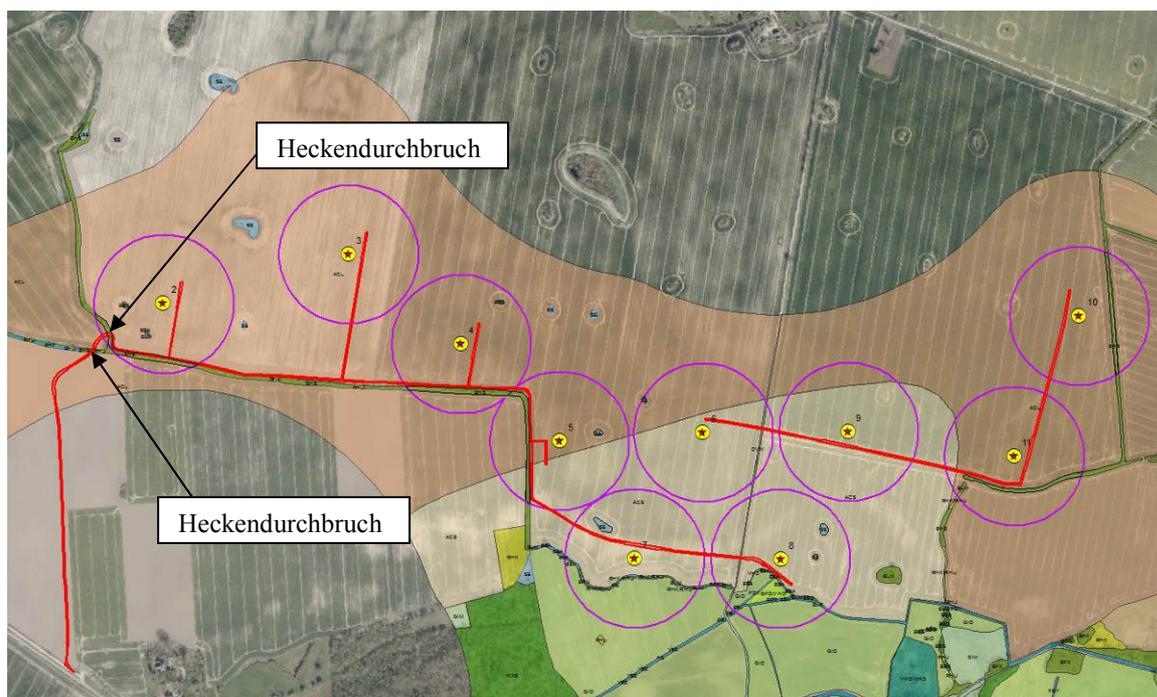
Die Hecken weisen eine naturraum- und standorttypische Ausbildung auf. Hauptbestandsbildner sind Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hasel (*Corylus avellana*). Als Überhälter fungieren Weiden (*Salix alba*, *Salix viminalis*, *Salix fragilis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Espen (*Populus tremula*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Zerstreut stehen auch Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen in der freien Landschaft. Überwiegend handelt es sich dann um Silber-Weiden (*Salix alba*), die als Kopfbaum gepflegt werden.

Die beeinträchtigten bzw. geschädigten Heckenbiotope sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Gemäß § 20 NatSchAG M-V sind sowohl Beeinträchtigungen als auch die Beseitigung von geschützten Biotopen verboten.

Konkret heißt es unter Absatz 1: „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung ... führen können, sind unzulässig.“

Die untere Naturschutzbehörde **kann** auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.



Betroffene Heckenbereiche, Wegeführung (rot) und geplante WEA (gelb)

Ein direkter Ausgleich soll durch die Schaffung weitere Heckenstrukturen (Kompensationsmaßnahme 1 – 126m<sup>2</sup> Heckenpflanzung) sowie durch umfangreiche Gehölzpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen 2, 3 und 5) erfolgen. Die vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen werden ausführlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert.

Ausnahmen bei Eingriffen in geschützte Biotope können gemäß §20 NatSchAG M-V auch zugelassen werden, wenn die die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

Diese Erforderlichkeit ist in diesem Fall ebenfalls gegeben. Die Maßnahme dient der Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen. Die Erzeugung von Energie aus der regenerativen Energiequelle „Wind“ ist wichtigster Baustein der Energiewende der Bundesregierung. Das Ziel der Energiewende ist es, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, auch zukünftig die Energieversorgung abzusichern sowie im Sinne des Klimaschutzes zu agieren. Die Entwicklung des Standorts für die Windenergienutzung dient damit in ganz besonderem Maße dem Allgemeinwohl.

Eine Vermeidung der geplanten Heckendurchbrüche, wäre nur durch eine vollständig andere Wegeführung möglich. Der naturschutzfachlich zu ermittelnde Eingriff wäre in diesem Fall aber wesentlich höher, da wesentlich längere Wegeverbindungen entstehen würden.

Um diesen Windpark in einem landesplanerisch geprüften Eignungsgebiet umzusetzen, wird hiermit ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §20 NatSchAG M-V gestellt. Eine Umsetzung des Vorhabens ohne die kleinflächige Beseitigung der geschützten Heckenbiotope (131m<sup>2</sup>) sowie auch der unvermeidbaren mittelbaren Beeinträchtigung vorhandener Heckenstrukturen ist nicht möglich.

Wir bitten um eine schnelle Bearbeitung des Antrags.